



Steuer-News

02/2019

AKTUELLES STEUERRECHT

Leichte Nutzfahrzeuge: Einspruch gegen höhere Kfz-Steuer einlegen!



Der Zoll verschiebt gegenwärtig geänderte Kfz-Steuerbescheide für leichte Nutzfahrzeuge. Betroffen sind vor allem Bauhandwerker, Dienstleister oder Gartenbauunternehmer, deren Nutzfahrzeuge als Pkw besteuert

werden und für die dadurch eine höhere Kfz-Steuer entsteht. Das muss man aber nicht in jedem Fall akzeptieren! Mit einem Einspruch können sich Betroffene gegen die höhere Steuer wehren. Das steckt dahinter: Seit 2012 werden leichte Nutzfahrzeuge wie Pkws besteuert, wenn sie der Personenbeförderung dienen. Ziel war es, die damals immer beliebter werdenden Pick-ups sowie große Geländewagen steuerlich nicht besser zu behandeln. Seit Ende 2018 gleicht der Zoll nun automationsgestützt die Angaben der

Straßenverkehrsbehörden ab. Das führt in vielen Fällen dazu, dass statt der Besteuerung als Lkw eine Besteuerung als Pkw erfolgt und sich dadurch die Kfz-Steuer erhöht. Betroffen sind davon aber auch Unternehmer, die ihr Nutzfahrzeug tatsächlich zur Waren- oder Materialbeförderung nutzen und nun trotzdem die höhere Pkw-Steuer zahlen sollen.

Ist die Ladefläche deutlich größer als die zur Personenbeförderung dienende Bodenfläche oder hat das Fahrzeug nicht mehr als drei Sitzplätze, kann Einspruch gegen den Kfz-Steuerbescheid eingelegt werden, wenn das Fahrzeug fälschlicherweise als Pkw besteuert wird. Dazu sollten direkt Bilder vom Innenraum des Fahrzeugs beigefügt werden. Hat das Fahrzeug nicht mehr als drei Sitzplätze, kann auch eine Änderung der Fahrzeugpapiere bei der Zulassungsbehörde beantragt werden. Dafür ist aber ein TÜV-Gutachten erforderlich. Die zweite Variante ist also teurer und aufwendiger.

AKTUELLES STEURURTEIL

Steuerersparnis auch bei nicht anerkannten Heilmethoden möglich

Steuerzahler können Behandlungskosten für eine wissenschaftlich nicht anerkannte Heilmethode bei der Einkommensteuer absetzen, wenn eine amtsärztliche Bestätigung vorliegt. Dabei genügt auch ein knappes Attest vom Amtsarzt oder dem medizinischen Dienst der Krankenkasse. Das geht aus einer Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz hervor (Az.: 1 K 1480/16). Im konkreten Fall machte ein Elternpaar die Kosten für eine Naturheilbehandlung als außergewöhnliche Belastung in der Einkommensteuererklärung geltend. Die Krankenkasse hatte die Ausgaben für die schwerbehinderte Tochter nicht übernommen. Vor Beginn der Behandlung hatten die Eltern dazu ein privatärztliches Attest einer Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde eingeholt. Die Ärztin bescheinigte, dass bei dem schweren Krankheitsbild jeder Versuch, das Ergebnis zu verbessern, für die Familie wichtig und auch medizinisch jeder positive Impuls für

das Kind zu begrüßen sei. Auf diesem ärztlichen Attest vermerkte der zuständige Amtsarzt knapp, dass die Angaben amtsärztlich bestätigt werden. Das Finanzamt berücksichtigte die Kosten für die Heilbehandlung hingegen nicht, da kein amtsärztliches Gutachten vorläge. Das sah das Finanzgericht Rheinland-Pfalz anders. Zunächst stellte das Gericht fest, dass es sich nicht um eine wissenschaftlich anerkannte Heilmethode gehandelt habe und deshalb ein qualifizierter Nachweis geführt werden müsse. Diesen Nachweis haben die Eltern aber erbracht, so die Gerichtsmeinung. Denn an das "Gutachten" des Amtsarztes seien keine überhöhten Anforderungen zu stellen, sodass auch eine kurze Bestätigung für die Anerkennung der Kosten ausreicht. Die Richter zogen eine Parallele zum medizinischen Dienst der Krankenkassen, die solche Ausgaben ebenfalls vor Beginn der Heilbehandlung attestieren können – und zwar ohne ein umfangreiches Gutachten.

AKTUELLER STEUERTIPP**Markenbotschafter: Rabatt von Verbundunternehmen bleibt steuerfrei**

Arbeitnehmer, die einen PKW bei einem Unternehmen kaufen, welches mit ihrem Arbeitgeber wirtschaftlich verbunden ist und dafür einen Rabatt erhalten, müssen diesen nicht als geldwerten Vorteil versteuern. Das entschied das Finanzgericht Köln und stellte sich damit gegen die Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums.

Im konkreten Urteilsfall war der Kläger bei einem Zulieferbetrieb eines Autoherstellers tätig. Der Hersteller war mit 50 Prozent beim Arbeitgeber-Unternehmen des Klägers beteiligt und nahm dessen Mitarbeiter in sein Rabattprogramm für Werksangehörige auf. Der Kläger kaufte einen Neuwagen und erhielt einen Preisnachlass von ca. 1.700 Euro. Zudem wurden ihm die Überführungskosten in Höhe von 700 Euro erlassen. Das Finanzamt des Klägers behandelte den Preisvorteil als steuerpflichtigen Arbeitslohn. Hiergegen legte der Arbeitnehmer Klage ein und gewann: Das Finanzgericht Köln sah weder in dem Pkw-Rabatt noch in dem Verzicht auf die Überführungskosten steuerpflichtigen Arbeitslohn. Das Gericht stellte in der Urteilsbegründung

fest, dass der Rabatt im eigenwirtschaftlichen Verkaufsinteresse des Herstellers gewährt wurde und nicht für die Arbeitsleistung des Klägers. Die Arbeitnehmer des Zuliefererbetriebs stellen für den Hersteller eine leicht zugängliche Kundengruppe dar, die durch gezielte Marketingmaßnahmen angesprochen wird, um damit den Umsatz zu steigern, so das Gericht (Az. 7 K 2053/17). Zielt die Rabattgewährung also darauf ab, das Produkt populärer zu machen und dienen die Arbeitnehmer des verbundenen Unternehmens vor allem als Markenbotschafter, handelt es sich bei den gewährten Preisnachlässen nicht um Arbeitslohn. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig, denn das Finanzamt hat dagegen Revision eingelegt, die jetzt vor dem Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 53/18 anhängig ist. Von dem laufenden Verfahren können Arbeitnehmer profitieren. Erhalten sie von einem verbundenen Unternehmen einen Rabatt und besteht kein Zusammenhang mit der Arbeitsleistung, kann Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid eingelegt werden, wenn das Finanzamt Steuern verlangt.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG**Entwurf für Erbschaft- und Schenkungsteuerrichtlinien 2019 veröffentlicht**

Im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht gab es in den vergangenen Jahren einige Änderungen. Insbesondere die Erbschaftsteuerreform 2016 hat Neuerungen für Unternehmen gebracht: So können Firmen unter bestimmten Voraussetzungen steuerbegünstigt übertragen werden, wenn der Betrieb fortgeführt wird und Arbeitsplätze erhalten bleiben. Details erklärt die Finanzverwaltung in den Erbschaft- und Schenkungsteuerrichtlinien, die sich bisher jedoch noch auf dem Stand des Jahres 2011 befanden und dementsprechend die gesetzlichen Änderungen nicht enthielten. In

den Richtlinien 2019 sollen nun die mit der Gesetzesänderung im Zusammenhang stehenden Erlasse gebündelt und aktuelle Urteile umgesetzt werden. Einige Richtlinienvorschläge gehen jedoch zu Lasten der Steuerzahler, deshalb haben sich zahlreiche Fachverbände – u. a. der BdSt – beim Bundesfinanzministerium für Nachbesserungen eingesetzt. Es bleibt abzuwarten, ob das Ministerium die Vorschläge aufgreift. Es ist geplant, dass sich die Bundesregierung Ende März mit den Richtlinien befasst und der Bundesrat im Mai das Thema auf die Tagesordnung setzt.

Steuertermine Januar/Februar 2019

11.02. (14.02.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

15.02. (18.02.) Gewerbesteuer, Grundsteuer

11.03. (14.03.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.